

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2016	Verkündet am 14. Dezember 2016	Nr. 254
------	--------------------------------	---------

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ an der Universität Bremen

Vom 23. November 2016

Der Fachbereichsrat 11 (Human- und Gesundheitswissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 23. November 2016 gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 203), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ vom 21. Januar 2015 (Brem.ABl. S. 405), zuletzt geändert am 21. Juli 2015 (Brem.ABl. S. 934), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird die Ergänzung „and Accumulation“ vorgenommen. Der korrigierte Absatz lautet nun:

„(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs ‚Berufspädagogik Pflegewissenschaft‘ sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 4 Fachsemestern.“
2. In § 2 Absatz 10 wird im Text des zweiten Spiegelstrichs ein redaktioneller Fehler berichtigt. Der berichtigte Text lautet nun:

„- fachdidaktische Anteile im Fach Pflegewissenschaft im Umfang von 27 CP und im allgemein bildenden Unterrichtsfach im Umfang von 15 CP (gesamt 42 CP). Innerhalb der Fachdidaktik beider Fächer muss ein fachdidaktisches Praktikum oder eine als vergleichbar anerkannte Leistung im Umfang von mindestens 6 CP sowie eine Leistung im Bereich ‚Umgang mit Heterogenität‘ im Umfang von mindestens 3 CP erbracht werden.“

3. In § 5 wird der bisherige Text „Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.“ ersetzt. Der neue Text zu § 5 „Zulassungsvoraussetzungen für Module“ lautet wie folgt:

„Außer im Rahmen des § 6 Absatz 1 gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.“

4. In der Anlage 1 werden die Angaben im ersten Studienjahr zum „Wahlpflichtbereich Fachwissenschaft Pflegewissenschaft im Umfang von 6 CP/WP/KP“ ergänzt um den Hinweis „siehe Anlage 2.1“.
5. In Anlage 2.1 „Wahlpflichtbereich Fachwissenschaft Pflegewissenschaft“ wird das Modul „M 4-P Evidenzbasierung in Community and Family Health Nursing“ ersetzt durch das Modul „M 1 Theorien, Konzepte und Methoden in Community and Family Health Nursing“. Die übrigen Angaben zu dem Modul bleiben gleich. Die Tabelle in Anlage 2.1 sieht somit aus wie folgt:

K.-Ziffer	Titel	CP	MP/TP /KP	Prüfungs- und Studienleistungen (PL, SL, Anzahl)
M 1	Theorien, Konzepte und Methoden in Community and Family Health Nursing	6	KP	PL: 1 SL: 1
M 5-P	Kommunikation und Kooperation in Community and Family Health Nursing	6	KP	PL: 1 SL: 1
M 7-P	Gesundheitsförderung und Ethik in Community and Family Health Nursing	6	KP	PL: 1 SL: 1

CP: Credit Points, K.-Ziffer: Kennziffer, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

Artikel 2

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. April 2017 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2017 ihr Studium im Masterstudien-gang „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2017 begonnen haben, wechseln in der Regel in die vorliegende Prüfungsordnung. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt. Das Modul M 4-P „Evidenzbasierung in Community and Family Health Nursing“ wird für das Modul M 1 „Theorien, Konzepte und Methoden in Community and Family Health Nursing“ anerkannt. Falls das Modul M 4-P noch nicht absolviert wurde, kommt Absatz 3 zur Anwendung.

(3) Von der Regelung in Absatz 2 ausgenommen sind Studierende, die das Prüfungs-verfahren im Modul M 4-P vor dem Sommersemester 2017 eröffnet haben. Diese Studierenden beenden ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 21. Januar 2015, zuletzt geändert am 21. Juli 2015.

(4) Die Prüfungsordnung vom 21. Januar 2015, zuletzt geändert am 21. Juli 2015, tritt zum 30. September 2020 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2020 ihr Studium nicht beendet haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung erbrachter Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 7. Dezember 2016

Der Rektor
der Universität Bremen